

BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND

IN ERINNERUNG BLEIBEN

Mein Vermächtnis für blinde Menschen

INHALT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,	3
Der Blindenverband WNB - Gemeinsam mehr sehen.....	4
Zukunft schenken – Was Ihre Spende für blinde und sehbehinderte Menschen bewirkt.....	5
Unser Anton Mayer-Saal	6
Warum eine letztwillige Verfügung sinnvoll ist.....	7
Testament und Vermächtnis – ein kurzer Überblick.....	7
Testamentsformen - Wie sieht ein gültiges Dokument aus?	8
Antworten, die Sicherheit geben	10
Zusammenfassung der gesetzlichen Änderungen seit 1.1.2017.....	11
Weitere Unterstützungsmöglichkeiten	11
Wussten Sie, dass	12
Vergissmeinnicht.....	13
Sicherheit beim Spenden	14
Ihre Ansprechpartnerin	15
Weitere Informationen	15
Zitate von Testamentsspendern.....	16
Impressum.....	17

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das, was er in seinem Leben aufgebaut hat, in guten Händen zu wissen, war der letzte Wunsch eines langjährigen Unterstützers unseres Verbandes. Seine großzügige Geste, unsere Hilfe für blinde und sehbehinderte Menschen nach seinem Ableben zu bedenken, hat mich sehr beeindruckt.

Als Zeichen unserer großen Verbundenheit und unseres Dankes haben wir unseren Veranstaltungsraum nach ihm benannt. Er heißt heute „Anton Mayer-Saal“ (siehe Seite 6).

Jeder kann – wenn die gesetzliche Erbfolge für die Umsetzung der eigenen Wünsche nicht ausreicht oder diesen nicht entspricht – ein Testament errichten. Natürlich stehen die eigenen Kinder, Familie und Freunde an erster Stelle. Ein zusätzliches Bedenken einer Hilfsorganisation kann viel bewirken. Jeder Mensch, der sein Herz öffnet, kann die Zukunft der blinden und sehbehinderten Menschen in Ostösterreich nachhaltig positiv beeinflussen.

Was ich mir für die Zukunft wünsche? Dass unsere Gesellschaft jetzt schon an die nächste Generation denkt. Dann können wir auch in Zukunft blinden und sehbehinderten Menschen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland helfen, selbstbestimmt zu leben. Das wünsche ich mir von Herzen.

Herzlichst,

Kurt Prall, Obmann

Diese Broschüre ersetzt keine Beratung durch einen Notar. Die erbrechtlichen Informationen in diesem Ratgeber entsprechen der ab 1.1.2017 in Österreich geltenden Rechtslage. Wir danken Dr. Jakob Sollereder aus dem Notariat Dr. Christoph Moser in Innsbruck für die inhaltliche Überprüfung unseres Ratgebers.

Der Blindenverband WNB - Gemeinsam mehr sehen

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Wien, Niederösterreich und Burgenland (kurz BSVWNB oder Blindenverband WNB), ist die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für blinde und sehbehinderte Menschen und deren Angehörige.

Wir sind die regionale Interessenvertretung für 55.000 blinde und sehbehinderte Menschen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland. Gegründet 1947, sind wir heute eine der größten Selbsthilfeorganisationen Österreichs. Wir arbeiten überparteilich und überkonfessionell.

Wenn das Sehvermögen von Geburt an fehlt oder durch Krankheit, Unfall oder Alter nachlässt, stehen Betroffene vor großen Herausforderungen. Wir geben Halt, zeigen Perspektiven auf und begleiten in die Selbstständigkeit. Das Ziel unserer Arbeit ist ein selbstbestimmtes Leben für blinde und sehbehinderte Menschen.

Durch unsere fachkundige und persönliche Unterstützung können Betroffene gemeinsam mit uns viele Hindernisse überwinden. Wer blind oder sehbehindert Alltag und Berufsleben bewältigen muss, braucht viel Information und umfangreiches Training. In der individuellen Beratung und dem Rehabilitationstraining liegen zwei unserer Kernkompetenzen.

Der Sitz des BSVWNB ist das barrierefreie Louis Braille Haus im 14. Wiener Gemeindebezirk. Wir sind Teil der österreichweiten Dachorganisation Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich. Der BSVWNB ist Träger von NEBA- und FSW-Projekten* und unterstützt blinde und sehbehinderte Menschen im Berufsleben sowie bei technischen Hilfsmitteln.

Unsere Hilfe wird zum Großteil aus Spendengeldern finanziert. Wir sind als Verein organisiert.

*Netzwerk Berufliche Assistenz, gefördert vom Sozialministeriumsservice, und Fonds Soziales Wien

Wir sind die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für 55.000 blinde und sehbehinderte Menschen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland.

- 26.000 Betroffene in Wien
- 25.000 Betroffene in Niederösterreich
- 4.000 Betroffene im Burgenland
- 1,5 % der ÖsterreicherInnen sind blind oder sehbehindert. (WHO-Statistik, 2002)

Zukunft schenken – Was Ihre Spende für blinde und sehbehinderte Menschen bewirkt

Laura hat trotz Erblindung ihre Matura geschafft!

Laura (18) stand wenige Wochen vor ihrer Matura, als sie ihr Augenlicht verlor. Sie muss jetzt wieder schreiben und lesen lernen – in Blindenschrift und mit elektronischen Hilfsmitteln. Die Mitarbeiterinnen des Blindenverbands WNB sind für Laura da und stehen ihr in dieser schweren Zeit zur Seite.

Sicherheit durch professionelles Training!

Gernot (31) sagt, der schlimmste Moment seines Lebens war nicht der, als er erfahren hat, dass er erblinden wird, sondern der, als er den Führerschein abgeben musste. Er hatte Angst, nie wieder außer Haus gehen zu können. Diese Sorge konnten wir ihm nehmen. Durch langes und intensives Mobilitätstraining hat Gernot wieder den Mut und die Zuversicht gefunden, sich draußen zu bewegen. Ohne Auto, dafür mit dem Weißen Stock.

Ein Blindenführhund hilft Sandra!

Sandra (33) hat es doppelt schwer erwischt. Mit 30 Jahren ist sie erblindet. Dann ist ihr Mann, der seit ihrer Erblindung immer für sie da war, an einem Herzinfarkt gestorben. Sie hatte Angst, alleine unterwegs zu sein. Für Sandra ist ein Blindenführhund das richtige Hilfsmittel. Beim Blindenverband WNB erhält sie Beratung, Unterstützung und 4.000 Euro Zuschuss für die Anschaffung eines Blindenführhundes.

Unser Anton Mayer-Saal

Benannt nach einem treuen Unterstützer in dankbarer Erinnerung

Anton Mayer war ein Freund unseres Hauses und wollte die Arbeit des BSVWNB über den Tod hinaus unterstützen. Seine sehr großzügige Spende hat 2013 und darüber hinaus vielen blinden und sehbehinderten Menschen geholfen.

Anton Mayer war viele Jahre glücklich verheiratet. Seine Frau war einige Jahre vor ihm verstorben, das Paar hatte keine gemeinsamen Kinder. Die materiellen Errungenschaften seines Lebens stellte er bewusst sozialen Zwecken zur Verfügung.

In dankbarer Erinnerung haben wir den Mehrzwecksaal in unserem Vereinssitz Louis Braille Haus in „Anton Mayer-Saal“ umbenannt.

Warum eine letztwillige Verfügung sinnvoll ist

Grundsätzlich besteht in Österreich keine Pflicht, eine letztwillige Verfügung zu errichten. Gibt es keine, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Gemäß dieser erben die nächsten Verwandten sowie der Ehepartner.

Mehr als 75 Prozent der Menschen in Österreich hinterlassen derzeit keine letztwillige Verfügung. Sollten keinerlei gesetzliche Erben vorhanden sein oder werden diese nicht gefunden, fällt aber der gesamte Nachlass dem Staat zu.

Wer selbst entscheiden möchte, wie er sein Vermögen aufteilt, sollte seinen Willen in einem Testament ausdrücken. Der gesetzliche Pflichtteil stellt sicher, dass Ehepartner und Kinder nicht völlig ausgeschlossen werden. Um Streit in der Familie oder Missverständnisse zu vermeiden, ist es sinnvoll, in einem Testament festzulegen, wer welchen Anteil Ihres Vermögens erhalten soll.

Testament und Vermächtnis – ein kurzer Überblick

Es gibt im österreichischen Erbrecht letztwillige Verfügung (Testament) und Vermächtnis

Eine letztwillige Verfügung ist eine einseitige rechtsverbindliche Willenserklärung eines Menschen, was mit seinem Vermögen nach seinem Ableben geschehen soll. Ein Widerruf ist – solange man testierfähig ist – jederzeit möglich. Sollte jemand im Laufe der Zeit mehrere Testamente errichtet haben, so ist das zuletzt errichtete gültig.

Gibt es mehrere Erben, erhalten alle gemeinsam den gesamten Nachlass.

Möchte man einer bestimmten Person oder einer Hilfsorganisation eine bestimmte Sache (Auto, Sparbuch ...) hinterlassen, so kann man dies zusätzlich in Form eines Vermächtnisses (Legat) tun.

Wer etwas erben soll und wem Sie etwas vermachen, können Sie in einem Testament festlegen.

Testamentsformen - Wie sieht ein gültiges Dokument aus?

FORMALES UND INFORMATIVES

Ein Testament sollte jedenfalls Folgendes beinhalten:

! eine eindeutige Bezeichnung – zum Beispiel „Testament“ oder „Mein letzter Wille“.

! eine oder mehrere Personen oder Organisationen sollten als Erbe bestimmt werden.

! der/die Erben sollten mit vollem Namen, nach Möglichkeit mit Adresse und Geburtsdatum genannt werden, damit es keine Unklarheiten gibt.

! das Datum der Erstellung und der Ort sollten angeführt werden.

! Sie müssen auf der letzten Seite eigenhändig unterschreiben und bei einem fremdhändig geschriebenen Testament einen eigenhändig geschriebenen Zusatz hinzufügen, dass diese Urkunde Ihren letzten Willen enthält (z. B. „Dies ist mein letzter Wille.“)

In jedem Fall raten wir Ihnen, einen ausgebildeten Fachmann zu Rate zu ziehen. Mit einer Person, der Sie vertrauen, können Sie Ihren letzten Willen besprechen, rechtsgültig formulieren und schriftlich festhalten. Eine zusätzliche Aufstellung Ihres Vermögens (Sparbücher, Grundstücke, Immobilien...) erleichtert dem Notar die Arbeit und sorgt bei den Erben für Transparenz.

In Österreich gibt es mehrere anerkannte Arten von Testamenten:

EIGENHÄNDIGES TESTAMENT

Dies ist eine sehr gängige Form der Testamentserrichtung. Der letzte Wille muss vom Testamentsverfasser eigenhändig geschrieben und unterzeichnet werden. Als gültig gilt jeweils nur jener Teil unter dem die Unterschrift erfolgt. Um Unklarheiten bezüglich der Person des Verfassers zu vermeiden, sollte das Testament mit vollem Namen unterzeichnet werden. Ort und Datum sollten ebenfalls angeführt werden. Das eigenhändig verfasste Testament kann zuhause aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich jedoch, das Testament gegen eine geringe Gebühr bei einem Notar oder Rechtsanwalt zu hinterlegen. In diesem Fall wird das Testament auch im Zentralen Testamentsregister registriert. Auf diese Weise wird vermieden, dass es im Sterbefall unauffindbar ist oder sogar unterschlagen wird.

FREMDHÄNDIGES TESTAMENT

Das fremdhändige Testament kann mit einer Schreibmaschine, einem Computer oder auch handschriftlich von einer dritten Person niedergeschrieben werden. Dabei sind einige zwingende Formvorschriften einzuhalten, welche sich teilweise mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (gilt für letztwillige Verfügungen die ab dem 1.1.2017 errichtet wurden/werden) geändert haben. Das Testament muss jedenfalls unter dem Text eigenhändig vom Verfasser unterschrieben werden. Der Verfasser muss weiters eigenhändig einen Zusatz hinzufügen, dass es sich bei der letztwilligen Anordnung um seinen (derzeitigen) letzten Willen handelt. Eine Formulierung hierfür könnte z. B. lauten: „Dies ist mein letzter Wille“. Die Unterzeichnung muss vor mindestens drei Zeugen erfolgen, wobei alle drei gleichzeitig anwesend zu sein haben. Die Zeugen müssen volljährig und unbefangen sein und dürfen nicht mit der im Testament bedachten Person verwandt oder verschwägert sein. Die Zeugen müssen auf dem Testament mit dem Zusatz „als Testamentszeuge“ sowie unter Angabe ihres Geburtsdatums und/oder ihrer Adresse unterschreiben. Die Zeugen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass es sich bei der Urkunde um den letzten Willen des Verfassers handelt. Ein fremdhändig geschriebenes Testament bietet im Falle einer Streitigkeit über die Testierfähigkeit - aufgrund der anwesenden Zeugen - größere Sicherheit als ein eigenhändig geschriebenes Testament. Aufgrund der

erhöhten Formvorschriften ist es dringend empfehlenswert, das fremdhändige Testament von einem Notar oder Rechtsanwalt errichten oder zumindest kontrollieren zu lassen, um etwaige Formfehler zu vermeiden. Sowohl das eigenhändig geschriebene Testament als auch das fremdhändig geschriebene Testament sollten beim Notar oder Rechtsanwalt hinterlegt und registriert werden. So kann sichergestellt werden, dass die letztwillige Verfügung im Falle des Ablebens sicher aufgefunden wird.

GERICHTLICHES UND NOTARIELLES (ÖFFENTLICHES) TESTAMENT

Als öffentliches Testament bezeichnet man ein Testament, welches vor Gericht oder einem Notar schriftlich errichtet wurde.

MÜNDLICHES TESTAMENT

Ein mündliches Testament ist in Österreich nur gültig, wenn dieses in einer „Notsituation“ errichtet wird. Es wird daher auch „Nottestament“ genannt.

FORMVORSCHRIFTEN FÜR TESTAMENTE BLINDER MENSCHEN

! Ein Testament in Blindenschrift gilt nicht als eigenhändiges Testament.

! Für blinde Personen bestehen teils strengere Formvorschriften.

! Blinde Personen können vor Gericht oder Notar testieren, wobei beim jeweiligen Testierakt zwei Zeugen anwesend sein müssen. Genauere Auskünfte hierzu kann Ihnen ein Notar erteilen.

Antworten, die Sicherheit geben

Lässt sich mein Testament wieder ändern?

Natürlich! So wie sich das Leben verändert, verändern sich auch die Wünsche und Vorstellungen eines Menschen. Ihr Testament ist Ihr alleiniger Wille und kann jederzeit überarbeitet, ergänzt oder ersetzt werden. Insbesondere wenn eine Person, die Sie als Erben eingesetzt haben, vor Ihnen verstirbt, sollten Sie ein neues Testament verfassen und das alte Testament vernichten.

Wie erfährt der Blinden- und Sehbehindertenverband WNB, dass ich ihn in meinem Testament bedacht habe?

In diesem Fall wird der Blinden- und Sehbehindertenverband WNB vom zuständigen Gerichtskommissär (das ist jener Notar, der das Verlassenschaftsverfahren abwickelt) informiert. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass Sie eine Person Ihres Vertrauens mit dieser Aufgabe beauftragen.

Was passiert mit dem Geld, das ich dem Blinden- und Sehbehindertenverband hinterlasse?

Ihre Spende kommt unserer Hilfe für blinde und sehbehinderte Menschen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland zugute. Wenn Sie keinen bestimmten Einsatzbereich festlegen, helfen wir da, wo finanzielle Unterstützung am dringendsten benötigt wird. So können wir flexibel und individuell helfen, denn wir wissen heute noch nicht, in welchem Bereich unserer Arbeit für blinde und sehbehinderte Menschen wir in einigen Jahren konkret finanzielle Unterstützung brauchen.

An welchem Ort hinterlege ich mein Testament?

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten: Generell können Sie Ihr Testament überall aufbewahren, wo Sie möchten. Damit Ihr letzter Wille aber auf jeden Fall erfüllt wird, sollte mindestens eine Vertrauensperson über die Existenz, den Inhalt und den Aufbewahrungsort informiert sein. Alternativ können Sie Ihr Testament oder Ihr Vermächtnis auch bei einem Notar oder einem Rechtsanwalt deponieren und die Hinterlegung in das „Zentrale Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer“ oder das „Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte“ eintragen lassen. Hierfür ist eine Registrierungsgebühr zu bezahlen. Damit ist sichergestellt, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben auch gefunden wird. Der Inhalt Ihres letzten Willens bleibt geheim.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie uns informieren, sollten Sie ein Legat beabsichtigen. Bedenken Sie, dass wir uns sehr gerne bei Ihnen für diese besondere Wertschätzung unserer Arbeit bedanken möchten.

Zusammenfassung der gesetzlichen Änderungen, die seit 1.1.2017 gelten

! Stärkung der Ehegatten in der gesetzlichen Erbfolge.

! Berücksichtigung von Pflegeleistungen naher Angehöriger

! Außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten: Der Lebensgefährte erbt, wenn ansonsten die Verlassenschaft an den Staat gehen würde.

! Eine Scheidung hebt das Testament zugunsten des geschiedenen Ehegatten automatisch auf.

! Änderung der Formvorschriften bei der Testamentserstellung (siehe Seite 12 – 13).

! Änderung des Pflichtteilrechtes: Kindern, zu denen seit mindestens 20 Jahren kein Kontakt stattgefunden hat, kann der Pflichtteil auf die Hälfte gekürzt werden.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

BEGÜNSTIGUNG IN EINER LEBENSVERSICHERUNG

Beim Abschluss einer Lebensversicherung besteht die Möglichkeit, einen oder mehrere Begünstigte einzusetzen, an welche die Versicherungsleistung ausbezahlt wird. Auch eine soziale Hilfsorganisation kann als Begünstigter eingesetzt werden. Es ist sinnvoll, bestehende Lebensversicherungen zu überprüfen, ob sie noch den aktuellen Wünschen und Erfordernissen entsprechen.

SCHENKUNG

Durch eine Schenkung kann man bereits zu Lebzeiten den Besitz aufteilen, übertragen und regeln. In manchen Fällen kann dies Erbstreitigkeiten vermeiden.

Wussten Sie, dass ...

! ... seit dem 1. August 2008 in Österreich keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr anfällt?
Das bedeutet, dass Ihr Nachlass Ihrem Willen gemäß in vollem Umfang Ihren Erben zukommt.

! ... sich mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 die erbrechtlichen Bestimmungen teils grundlegend verändert haben?

So wurden beispielsweise das gesetzliche Erbrecht von Ehegatten gestärkt, das Pflichtteilsrecht grundlegend modifiziert, Pflegeleistungen naher Angehöriger berücksichtigt, ein gesetzliches Vermächtnis/außergewöhnliches Erbrecht für Lebensgefährten geschaffen und auch die Verjährungsvorschriften gemildert (siehe Seite 11).

! ... sich mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 auch die Formerfordernisse für die Errichtung letztwilliger Verfügungen geändert haben?

Diese sind auf letztwillige Verfügungen anzuwenden, die nach dem 1.1.2017 verfasst wurden (siehe Seite 8). Auf letztwillige Verfügungen, die vor diesem Datum geschrieben wurden, sind noch die alten Formvorschriften anzuwenden.

DER BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND WNB IST TEIL DER INITIATIVE „VERGISSMEINNICHT“

Die Initiative Vergissmeinnicht.at vereint derzeit rund 80 österreichische Organisationen mit gemeinnützigem Charakter aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Menschenrechte, Entwicklungszusammenarbeit, Tierschutz und Umweltschutz, Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Bildung. Gemeinsam wollen wir mit dem Träger der Initiative, dem Fundraising Verband Austria, die österreichische Öffentlichkeit darüber informieren, wie man in einem Testament neben seiner Familie auch eine gemeinnützige Organisation berücksichtigen kann.

SICHERHEIT BEIM SPENDEN

Das Spendengütesiegel stellt sicher, dass Ihre Spende bei denen ankommt, für die sie gedacht ist. Der Blinden- und Sehbehindertenverband WNB trägt seit 2003 ohne Unterbrechung das Spendengütesiegel.

Spenden an den Blinden- und Sehbehindertenverband WNB sind steuerlich absetzbar.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Gerne nehmen wir uns Zeit für ein persönliches Gespräch mit Ihnen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und beraten Sie gerne.

Mag.^a Eva Dürr

Fundraising und Spenderkommunikation

Blinden- und Sehbehindertenverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

Tel.: 01/981 89-118

E-Mail: eva.duerr@blindenverband-wnb.at

Post-Anschrift: Hägelingasse 4 – 6, 1140 Wien

Alle Gespräche sind selbstverständlich streng vertraulich.

Weitere Informationen

Sie möchten sich näher mit dem Thema Testament und Vermächtnis auseinandersetzen? Neben einem persönlichen Gespräch mit einem Notar oder Rechtsanwalt Ihres Vertrauens sind auch Ratgeber im Buchhandel erhältlich.

BUCHTIPP

Erbrecht 2017: Richtig vererben, Fehler vermeiden

CMS Reich-Rohrwig Heinz

Wien: Linde Verlag 2016/

ISBN 978-3709302644

Es erscheinen laufend neue Ratgeber. Auskunft erhalten Sie im Fachhandel.

WICHTIGE ADRESSEN

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

Tel.: 01/402 45 09-0

E-Mail: kammer@notar.or.at

Website: www.notar.or.at

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1 – 3, 1010 Wien

Tel.: 01/535 12 75-0

E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at

Website: www.rechtsanwaelte.at

Vergissmeinnicht.at – Die Initiative für das gute Testament

Herbeckstraße 27/Stiege 2/Tür 3, 1180 Wien

Tel.: 01/276 52 98-16

E-Mail: info@vergissmeinnicht.at

Website: www.vergissmeinnicht.at

Zitate von Testamentsspendern

„Mein Vater war blind. Ich habe selbst erlebt, was für eine wichtige Stütze der Blindenverband für ihn war. Dafür werde ich immer dankbar sein. Ich möchte dem Blindenverband etwas zurückgeben.“

Friedrich P., 79 Jahre, BSVWNB-Spender seit 22 Jahren, hat den Blindenverband WNB in seinem Testament berücksichtigt

„Mein Mann und ich lieben die Berge. Manchmal sprechen wir darüber, dass blinde Menschen diese wunderschönen Landschaften gar nicht sehen und genießen können. Das berührt uns, und wir möchten helfen, blinden Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Wir haben keine Kinder und möchten etwas Gutes in der Welt hinterlassen.“

Grete und Johann W., 57 und 59 Jahre, BSVWNB-Spender seit 9 Jahren, haben den Blindenverband WNB jeweils in ihren Testamenten berücksichtigt.

„Meine verstorbene Frau hat die letzten Jahre immer schlechter gesehen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie schwierig das ist – für die Betroffenen und die Angehörigen. Ich möchte nach meinem Tod helfen können.“

Anton H., 83 Jahre, BSVWNB-Spender seit 2 Jahren, hat den BSVWNB in seinem Testament berücksichtigt.

Ein Legat oder Testament zugunsten des Blinden- und Sehbehindertenverbandes WNB ist ein großes Zeichen der Wertschätzung und des Vertrauens.

Dafür bedanken wir uns bei allen Personen, die dies in Erwägung ziehen oder vielleicht auch schon umgesetzt haben.

Impressum

Herausgeber: Blinden- und Sehbehindertenverband Wien, NÖ und Burgenland | Hägelingasse 4 – 6, 1140 Wien

Tel.: 01/981 89–0 | Fax.: 01/981 89–102 | office@blindenverband-wnb.at | www.blindenverband-wnb.at

ZVR-Nr. 222 700 859 | Spendenkonto Erste Bank AT 57 2011 1218 9244 7409

Verantwortlich für den Inhalt: Blinden- und Sehbehindertenverband Wien, Niederösterreich und Burgenland & Blinden und Sehbehindertenverband Tirol

Fotos: BSVWNB, Astrid Entlesberger, Armin Plankensteiner, Thomas Topf, Martin Tree, Ferdinand Doblhammer, Fotolia, shutterstock, Adobe Stock

Gestaltung: Kathi Reidelshöfer

Druck: Holzhausen Druck GmbH

Veröffentlicht: Mai 2019